



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN & DIENSTLEISTER

www.intercable.com



Vorwort

Das Ansehen unseres Unternehmens ist in seinem langjährigen Bestehen stetig gewachsen. Unsere Kunden, Lieferanten und Dienstleister sowie Geschäftspartner gründen ihr Vertrauen in uns auf langjährige verlässliche Partnerschaft und die Solidität eines unabhängigen Familienunternehmens, das sich dynamisch weiterentwickelt und beständig verbessert. Daher liegt es in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen in einer Wertschöpfungskette entstehen, die im Einklang mit internationalen Standards steht. Wir haben deshalb unsere Erwartungen an unsere Lieferanten und Dienstleister (Intercable Partner) im Hinblick auf Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt und Geschäftsethik im nachfolgenden „Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister“ zusammengefasst. Dieser Verhaltenskodex beruht vor allem auf den Prinzipien des „UN Global Compact“, den in den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation ILO festgelegten Standards und dem Verhaltenskodex der Elektronikindustrie (EICC).

Im vorliegenden Verhaltenskodex werden die Grundsätze und Anforderungen von der Intercable Gruppe (Intercable GmbH, Intercable Tools GmbH und Intercable Immo GmbH, sowie deren kontrollierte und verbundene Unternehmen) an unsere Intercable Partner sowie deren Mitarbeiter definiert.

Dazu zählt, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze zu halten. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie sicherstellen, dass auch ihre Lieferanten und Dienstleister sich an den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex bzw. den zugrundeliegenden Standards orientieren und diese einhalten.

Für den Fall, dass andere Bestimmungen oder Gesetze weitergehende Regelungen vorsehen, haben diese Vorrang vor diesem Verhaltenskodex.

Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass dieser Kodex in seiner eigenen Organisation und der seiner Zulieferer weitergegeben und befolgt wird. Der Lieferant muss sich proaktiv mit dem Risiko eines Verstoßes gegen den Kodex befassen und geeignete Kanäle und Abhilfemechanismen (z. B. ein Instrument zur Meldung von Missständen - Whistleblowing) und stellt diese allen seinen Mitarbeitern und Geschäftspartnern zur Verfügung.

Der Verhaltenskodex ist bei Intercable fester Bestandteil der Lieferantenauswahl und -bewertung. Intercable behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen mit Intercable Partnern ggf. zu beenden, sofern diese die nachfolgend definierten Grundsätze nicht einhalten. Die Einhaltung dieser Grundsätze entlang der gesamten Wertschöpfungskette ist Intercable sehr wichtig.

Als Teil dieser Wertschöpfungskette zählen wir deshalb auf Ihre Mitwirkung. Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner im Intercable Einkauf.

Bruneck 2023

CEO Klaus Mutschlechner

1 | Arbeitsbedingungen

Der Intercable Partner verpflichtet sich, die Menschenrechte seiner Mitarbeiter zu wahren und sie mit Würde und Respekt zu behandeln. Dies bezieht sich auf alle Mitarbeiter, einschließlich Zeit- und Wanderarbeiter, studentische Hilfskräfte, Leiharbeiter, fest angestellte Arbeitnehmer und jegliche sonstigen Arten von Arbeitskräften.

1.1 FREIE WAHL DER BESCHÄFTIGUNG

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeiter müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können.

1.2 KEINE KINDERARBEIT

Der Einsatz von Kinderarbeit ist verboten. Personen unter 15 Jahren (je nach Landesgesetz unter 14 Jahren) oder schulpflichtige Personen oder Personen, die das in dem jeweiligen Land geltende Mindestalter für eine Beschäftigung noch nicht erreicht haben, dürfen nicht beschäftigt werden. Mitarbeiter unter 18 Jahren dürfen keine Arbeiten ausführen, die die Gesundheit und Sicherheit junger Mitarbeiter gefährden könnten. Für diesen Fall sind besondere Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu treffen.

1.3 ARBEITSZEIT

Die Wochenarbeitszeit darf die jeweils gesetzlich festgelegte Höchstzahl an Stunden nicht überschreiten. Darüber hinaus darf die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 60 Stunden, einschließlich Überstunden, betragen. Ausnahmen bilden Notfälle und außergewöhnliche Umstände. Mitarbeitern ist in einer Siebentagewoche mindestens ein arbeitsfreier Tag zuzugestehen.

1.4 LÖHNE UND SOZIALLEISTUNGEN

Neben wirtschaftlichen Gegebenheiten, Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung und der Produktivität hat die den Mitarbeitern (Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen) gezahlte Vergütung sämtlichen einschlägigen nationalen Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen, wozu auch Gesetze zum Mindestlohn, zu Überstunden und zu gesetzlich festgelegten Sozialleistungen gehören. Durch die Entlohnung ist es den Mitarbeitern außerdem zu ermöglichen, am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen.

1.5 MENSCHENWÜRDIGE BEHANDLUNG

Mitarbeiter sind nicht mit unverhältnismäßiger Strenge oder in unmenschlicher Weise zu behandeln, dazu gehören auch sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, körperliche Maßregelung, körperliche und seelische Misshandlung. Dies gilt auch für die Androhung einer solchen Behandlung.

1.6 VERBOT DER DISKRIMINIERUNG

Der Intercable Partner verpflichtet sich dazu, in seiner Belegschaft keine Belästigungen oder gesetzwidrige Diskriminierungen zu dulden. Der Intercable Partner darf im Rahmen von Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken, wie zum Beispiel bei Beförderungen und Entlohnungen oder beim Zugang zu Weiterbildungsmöglichkeiten, Mitarbeiter nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Abstammung, Behinderung, Schwangerschaft, religiöser oder politischer Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Familienstand diskriminieren.

1.7 GEWERKSCHAFTSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN

Der Lieferant respektiert das Vereinigungs- und Tarifverhandlungsrecht seiner Mitarbeiter unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter jederzeit in der Lage sind, offen mit der Geschäftsleitung zu kommunizieren und ihre Ideen und Bedenken mit ihr zu teilen, ohne Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen befürchten zu müssen. Wenn die Vereinigungsfreiheit oder das Recht auf Tarifverhandlungen durch lokale Gesetze eingeschränkt ist, muss der Lieferant andere Formen der Arbeitnehmervertretung und -vereinigung zulassen.

2 | Gesundheit und Sicherheit

Der Intercable Partner erkennt an, dass ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Steigerung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Motivation der Mitarbeiter beiträgt.

2.1 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Intercable Partner stellt sicher, dass in seinem Unternehmen Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen zur Einhaltung nationaler gesetzlicher Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften bestehen. Potenzielle Sicherheitsrisiken sind vom Intercable Partner zu ermitteln, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Mitarbeiter sind über potenzielle Sicherheitsrisiken, das richtige, sichere Verhalten und über entsprechend zu implementierende Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Ist eine angemessene Gefahrenkontrolle durch solche Maßnahmen nicht möglich, ist den Mitarbeitern eine angemessene persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

2.2 NOTFALLVORSORGE

Potenzielle Notfallsituationen und -ereignisse sind zu ermitteln und zu bewerten. Ihre Auswirkungen sind durch die Einführung von Notfallplänen und Meldeverfahren zu minimieren.

3 | Umwelt und Nachhaltigkeit

Der Intercable Partner muss sicherstellen, dass seine Prozesse den Umweltschutz, die Ressourceneffizienz, den verantwortungsvollen Einkauf von Rohstoffen (inkl. CMRT) und der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz promoten. Insbesondere muss der Lieferant alle für seine Tätigkeit erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Registrierungen einholen, aufrechterhalten und einhalten. Der Lieferant muss seine Umwelleistung überwachen, verfolgen und dokumentieren und die Umweltauswirkungen seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen minimieren. Der Lieferant ist bestrebt seine CO2 Emissionen, durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, durch die Reduzierung des Wasser- und Energieverbrauchs, durch die effizientere Nutzung von Roh- und Verpackungsmaterialien, durch die Minimierung von Abfällen oder durch andere relevante Umweltfaktoren in seinem Unternehmen, zu reduzieren.

Vom Lieferanten wird erwartet, dass er mit potenziellen Umweltverstößen und Beschwerden professionell umgeht und diese den betroffenen Interessengruppen mitteilt.

3.1 UMWELTSCHUTZ

Der Intercable Partner hat Systeme, Prozesse und/oder Maßnahmen implementiert sowie erforderliche Genehmigungen eingeholt, um die Einhaltung nationaler gesetzlicher Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Mitarbeiter sind zu unterweisen, wie Umweltrisiken vermieden werden können. *Es wird erwartet, dass unsere Lieferanten das Engagement zur Reduzierung von Energieverbrauch und Treibhausgasen vorantreiben und Beeinträchtigungen der Wasser- und Luftqualität auf das unabdingbare Mindestmaß reduzieren sowie eine gute Wasser- und Luftqualität fördern.*

3.2 GEFÄHRLICHE STOFFE

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

3.3 EINSCHRÄNKUNGEN BEI PRODUKTINHALTSSTOFFEN

Chemikalien oder andere Materialien, die bei der Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass Umgang, Beförderung, Lagerung, Nutzung bzw. Wiederverwendung und Entsorgung sicher erfolgen.

4 | Geschäftsethik

Der Intercable Partner und seine Vertreter halten zur Erfüllung ihrer sozialen Verpflichtungen und für eine erfolgreiche Positionierung am Markt hohe ethische Anforderungen ein. Hierzu zählen die folgenden Grundsätze:

4.1 ALLGEMEINE GESETZESTREUE

Der Intercable Partner verpflichtet sich, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit jederzeit alle jeweils geltenden nationalen Gesetze und sonstige Vorschriften einzuhalten.

4.2 INTEGRITÄT

Alle geschäftlichen Interaktionen haben sich an hohen Integritätsnormen zu orientieren. Der Intercable Partner soll keinerlei Toleranz gegenüber Bestechung, Korruption, Erpressung, Betrug und Unterschlagung zeigen und sie in jeglicher möglichen Form verbieten. Alle Geschäftsabläufe sollten transparent sein und in den Geschäftsunterlagen des Intercable Partners korrekt nachvollzogen werden können.

4.3 VERBOT VON VORTEILSANNAHME UND -GEWÄHRUNG

Bestechungsgelder oder sonstige Mittel zur Erlangung eines unzulässigen oder unangebrachten Vorteils sind weder anzubieten noch sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung dieser Anforderungen müssen angewendet werden, um sicherzustellen, dass Antikorruptionsgesetze zur Genüge erfüllt werden.

4.4 FAIRER WETTBEWERB (KARTELLRECHT)

Der Intercable Partner achtet den fairen Wettbewerb und übt jegliche Geschäftstätigkeit unter Einhaltung der geltenden kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften aus.

4.5 VERMEIDUNG VON INTERESSENSKONFLIKTEN

Entscheidungen sollen ausschließlich auf der Grundlage sachlicher geschäftsbezogener Erwägungen und nicht unter Einfluss persönlicher Interessen getroffen werden.

4.6 SCHUTZ VERTRAULICHER INFORMATIONEN

Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Informationen sind nur soweit notwendig und zulässig zu verwenden sowie angemessen zu schützen.

4.7 EXPORT-/IMPORTGESETZE

Die jeweils geltenden Gesetze und Vorschriften in den Bereichen Export- und Importkontrolle sowie Zoll sind zu beachten.

4.8 OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit des Unternehmens sind im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen der Branche offenzulegen. Das Fälschen von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette sind nicht hinnehmbar.

4.9 GEISTIGES EIGENTUM

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologietransfer und die Weitergabe von Know-how haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte geschützt sind.

4.10 VERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFBESCHAFFUNG

Der Intercable Partner soll Maßnahmen erarbeiten, die nach bestem Wissen und Gewissen sicherstellen, dass verwendete Rohstoffe (z.B. Tantal, Zinn, Wolfram, Gold etc.) in den von ihnen hergestellten Produkten nicht direkt oder indirekt dazu dienen, bewaffnete Gruppen, die sich schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig machen, zu finanzieren oder zu unterstützen. Der Intercable Partner soll bezüglich der Herkunft und der Überwachungskette dieser Mineralien gebührende Sorgfalt walten lassen und diese Sorgfaltsmaßnahmen Intercable auf Verlangen offenlegen.

Ausgabedatum	Ausgabe	Art und Grund der Änderung
11.11.2022	02	Definition Intercable Group
05.06.2023	03	Definition Intercable Group
08.02.2024	04	Definition Intercable Group